

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 56 (1941)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

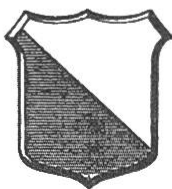
Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint
jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis
spätestens den 20. des Monats an
die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Mithilfe der Schüler bei landwirtschaftlichen Arbeiten. — 2. Bundesfeier - Heimat- und Gedenktag 1941. — 3. Fünftagewoche. — 4. Lebensmittelversorgung. Mehranbau. — 5. Vikariate. An die Schulpflegen zur Beachtung. — 6. Schulärztlicher Dienst notwendiger als je! — 7. Besoldung der Militärpflichtigen im Monat Februar. — 8. Unbestellbare Besoldungen. — 9. An die Primar- und Sekundarschulpflegen. — 10. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 11. Verzeichnis der Vorstände der Schulkapitel für 1941 und 1942. — 12. Verzeichnis der Kapitels-Bibliothekare für 1941 und 1942. — 13. Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltslehrerinnen an der Volksschule. — 14. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 16. Verschiedenes. — 17. Inserate. Beilagen: Bogen 3 und 4 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen. — Kreisschreiben betreffend Lohnersatzordnung.

Mithilfe der Schüler bei landwirtschaftlichen Arbeiten.

Ansetzung der Ferien.

1. Schüler, die im Frühling 1941 schulfrei werden, dienen der Heimat, wenn sie während mehrerer Monate in der Landwirtschaft mitarbeiten. **Landdienst** macht stark und gesund, gewöhnt an geregelte Arbeit, übt die Hand, öffnet die Augen für Pflanzen und Tiere, für Land und Leute. Das kant. Jugendamt hat zusammen mit dem Bauernsekretariat des Kantons Zürich geeignete Landdienststellen gesammelt. Die Stellenvermittlung erfolgt durch die Bezirksberufsberater. Alle Schüler und Schülerinnen der Abschlußklassen erhalten, — vermittelt durch Schulbehörden und Lehrerschaft, — einen Aufruf zum Landdienst. Wir ersuchen die Lehrer, die Schüler über den Zweck und den Wert des Landdienstes aufzuklären. Die dem Aufruf beigegebenen Fragebogen sind von **allen** Schülern zurück zu verlangen und an den Bezirksberufsberater zu senden.

2. Das kant. Jugendamt wird ferner, wie im vergangenen

Jahr, den **Schülerhilfsdienst** einrichten. Diese Landhilfe durch Schüler der 2. und 3. Sekundarschulklassen, der 8. Klassen, der Mittelschulen in Zürich und Winterthur, des Lehrerseminars und der Studierenden an den Hochschulen, kann nur während der Ferienzeiten eingesetzt werden. Die Anmeldebogen für den Schülerhilfsdienst werden der Lehrerschaft im Monat März zugestellt. Die Lehrer werden ersucht, nach erfolgter Orientierung der Schüler die ausgefüllten Anmeldebogen an die Gemeindestelle weiterzugeben. Das kant. Jugendamt teilt der Lehrerschaft die Adressen der Gemeindestelle mit.

3. Damit diese Landhilfe mit gutem Erfolg durchgeführt werden kann, sind die **Schulferien** auf die Wochen zu verlegen, in denen die landwirtschaftlichen Arbeiten besonders dringend und groß sind. Auf Anregung des Bauernsekretariates des Kantons Zürich empfiehlt die Direktion des Erziehungswesens, die Ferien im Jahr 1941 auf folgende Zeiten zu verlegen:

a) Frühlingsferien für Landschulen: Vom 9. oder 12. April bis zum 3. oder 8. Mai.

b) Sommerferien für Landschulen: Der Landarbeit entsprechend.

Sommerferien für die Schulen mit städtischen Verhältnissen: Vom 20. Juli bis zum 16. August.

c) Herbstferien: Vom 6. Oktober bis zum 27. Oktober.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Schulbehörden und die Lehrerschaft, die Bestrebungen der Landhilfe durch Landdienst und Schülerhilfsdienst mit Wohlwollen und nach bester Kraft zu fördern.

Zürich, den 20. Februar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Bundesfeier — Heimat- und Gedenktag.

Am 1. August 1941 wird das Schweizervolk die 650. Jahresfeier der Gründung der Eidgenossenschaft begehen können. Die Jubiläums-Bundesfeier soll festlicher und weisevoller gestaltet werden als in andern Jahren. Die Arbeitsgemeinschaft „Pro Helvetia“ hat ein umfassendes Programm ausgearbeitet, das zwei große zentrale Bundesfeiern in Schwyz und auf dem Rütli vorsieht und für die Durchführung der Feiern in den Kantonen folgende Empfehlungen enthält:

1. In sämtlichen Gemeinden sollen am Abend des 1. August die traditionellen Bundesfeiern abgehalten werden. An die zuständigen Behörden geht der Ruf, die Feiern geschmackvoll und würdig durchzuführen. Auf die Vorführung sportlicher Veranstaltungen sollte verzichtet werden. Dagegen empfiehlt die „Pro Helvetia“ die Abhaltung kurzer patriotischer Spiele, für welche die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, Uraniabrücke, Zürich 1, eine Sammlung von Texten bereit hält.

2. Die „Pro Helvetia“ schlägt die Veranstaltung von Jugendlandsgemeinden für Knaben und Mädchen im Alter von 15—20 Jahren vor. Diese Veranstaltungen sollen mit der Idee der Bundesfeier in Zusammenhang stehen, aber schon im Juni und Juli durchgeführt werden, um die traditionellen Bundesfeiern am 1. August nicht zu beeinträchtigen.

3. Es wird angeregt, im laufenden Jahr möglichst viele Schulreisen nach den historischen Stätten der Innerschweiz durchzuführen. Die Arbeitsgemeinschaft „Pro Helvetia“ wird sich mit den maßgebenden Instanzen des Reiseverkehrs zur Vereinbarung von Vergünstigungen in Verbindung setzen.

4. Die **Schulen** sollen vom Monat Mai an patriotische Feiern veranstalten, an denen die Schüler in angemessener Weise auf die Bedeutung der Eidgenossenschaft und auf den Sinn der Jubiläumsfeiern hinzuweisen sind. Nach der Veranstaltung darf die Schule für den laufenden Tag geschlossen werden. Den Kindern von 6—14 Jahren wird eine kurz gefaßte, illustrierte Schweizergeschichte geschenkt, die vom Bundesfeier-Komitee unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Verfasser ist der Zürcher Lehrer und Schriftsteller Fritz Aebli.

Zur Verteilung an die 15—20jährigen Jugendlichen ist die Schaffung einer Sammlung vaterländischer Texte geplant, die in Form eines Büchleins von 50—100 Seiten gekleidet werden sollen. Der Regierungsrat wird voraussichtlich diese Sammlung für die reifere Jugend des Kantons Zürich anschaffen.

Die Erziehungsdirektion begrüßt die Anregung der „Pro Helvetia“, in den Schulen Gedenkfeiern zur Gründung der Eidgenossenschaft zu veranstalten. **Die Lehrerschaft und die**

Schulpflegen werden eingeladen, den diesjährigen Heimat- und -Gedenktag der Erinnerung an die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu widmen. Bei diesem Anlaß soll die Schweizergeschichte von Fritz Aebli unter die Schuljugend verteilt werden. Die Erziehungsdirektion wird außerdem, die Krediterteilung durch den Kantonsrat vorbehalten, für die Volksschuljugend von der 4. Klasse an eine Broschüre herausgeben, welche die politischen und kulturellen Zustände Zürichs im Zeitalter der Gründung des Rütlibundes bis zum Eintritt Zürichs in den Bund zur Darstellung bringt. Diese Broschüre ist den Schülern ebenfalls anläßlich des Gedenktages zu verabreichen.

Die Gestaltung des Heimat- und Gedenktages im einzelnen bleibt, wie in den früheren Jahren, Sache der örtlichen Schulbehörden. Wir empfehlen der Lehrerschaft und den Schulbehörden, die Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen.

Zürich, den 24. Februar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Fünftagewoche.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat seine Verfügung Nr. 8 über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen auf den 2. März 1941 aufgehoben. Die kantonalen Behörden sind infolgedessen berechtigt, die normale Arbeitszeit mit Sechstagesbetrieb in den Verwaltungen und Schulen wieder einzuführen.

Den Schulen würde die Umstellung auf die Sechstageswoche kurz vor Schluß des Schuljahres keine Vorteile bringen. Dagegen sind viele Gemeinden nach wie vor darauf angewiesen, beim Verbrauch von Brennmaterial die größte Sparsamkeit zu beobachten, zumal die Frage der Kohlenversorgung für die nächste Heizperiode noch nicht geklärt ist.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die im Winter 1940/41 in der Volksschule eingeführte Fünftagewoche wird bis zum Schluß des laufenden Schuljahres beibehalten.

II. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen und die Schulpflegen durch Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Lebensmittelversorgung. Mehranbau.

(Beschluß des Regierungsrates vom 30. Januar 1941)

I. Es wird folgender Aufruf an die Beamten und Angestellten des Kantons Zürich erlassen und auf dem Dienstwege dem einzelnen zugestellt:

Jeder Quadratmeter kulturfähigen Landes muß der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung dienstbar gemacht werden. Wer schon einen Garten hat, soll ihn intensiver nutzen als bisher. Wer keinen hat, soll sich einer der bestehenden Familiengärten-Genossenschaften anschließen. Auch die Beamten und Angestellten des Staates sollen mithelfen, den dem Kanton Zürich für das Frühjahr 1941 auferlegten Mehranbau von 4000 ha zu bewältigen und hierin mit dem guten Beispiel vorangehen. Die Landwirtschaft wird ihr Möglichstes um so bereitwilliger tun, wenn sie sieht, daß alle Bevölkerungskreise sich mit ihr solidarisch erklären. Jeder, der vom Staat besoldet wird, sollte es als Ehrensache betrachten, seine Freizeit in den Dienst der Landesversorgung zu stellen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates für sich und zu Handen der ihnen unterstellten Amtsstellen, die Staatskanzlei, die Kirchenratskanzlei, die Bezirksverwaltungsbehörden und an das Obergericht für sich und zu Handen der Gerichte und Notariate.

Zürich, den 30. Januar 1941.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

Vikariate. An die Schulpflegen zur Beachtung.

Die Erziehungsdirektion hat infolge Einberufung vieler Lehrer in den Militärdienst auf den 17. und auf den 24. Februar 1941 über 200 Vikariate errichten müssen. Leider konnten viele Schulen erst einige Tage verspätet bedient werden, weil die Anmeldungen der Vikariate durch die Schulpflegen im letzten Moment erfolgt waren. Wir bitten die Schulpflegen, Vikariatsbestellungen künftig im eigenen Interesse rechtzeitig an die Erziehungsdirektion zu leiten. Die militärdienstleistenden Lehrer sind anzuhalten, den Pflegen jeweils

sofort nach Bekanntwerden des Einrückungstermins von ihrer bevorstehenden Abwesenheit Mitteilung zu machen.

Zürich, den 24. Februar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst notwendiger als je!

Um die Jugend **vor gesundheitlicher Schädigung zu bewahren**, sind gemeinsame Anstrengungen der Lehrer und der Schulärzte heute notwendiger als je. Es gilt den Anfängen zu wehren, und bei Anzeichen von mangelhafter Ernährung, Verwahrlosung und Gebrechen sofort die nötigen Maßnahmen zu veranlassen. Wir können es uns nicht leisten, die Schäden erst dann mit bedeutenden Kosten auszubessern, wenn sie schon groß geworden sind, während im Anfang mit wenig Mitteln geholfen werden kann.

Viele unserer **Schulärzte** sind durch Militärdienst oder durch Stellvertretungen und andere außerordentliche Aufgaben in Anspruch genommen; trotzdem darf der Fürsorgedienst der Schule gerade jetzt nicht nachlassen. Die vorgeschriebenen ärztlichen **Reihenuntersuchungen**, namentlich auch Moro- oder Pirquetproben und Durchleuchtungen müssen gewissenhaft durchgeführt und gegebenenfalls mit Hilfe der zuständigen Institutionen der Jugendfürsorge **ausgewertet** werden.

Wo es möglich ist, daß **Lehrer** und **Lehrerinnen** den Ärzten Vorbereitungs- und Schreiarbeiten abnehmen, kann der schulärztliche Dienst wesentlich erleichtert und gefördert werden. Wir ersuchen aber die Lehrerschaft hauptsächlich, im Laufe des Jahres ihre Schüler auch in gesundheitlicher Hinsicht **gut zu beobachten**, und sie da, wo es geboten erscheint, direkt der entsprechenden Fürsorge (Schülerspeisung, Hort, Ferienversorgung, private Hilfe) oder vorerst dem Schularzt zuzuführen. Die Bezirksjugendsekretäre sind überall zur Mit-hilfe bereit.

Besonders wichtig ist die **frühzeitige Erfassung der Gebrechlichen** (geistesschwachen, epileptischen, schwererziehbaren, krüppelhaften, taubstummen, tauben und schwerhörigen, blinden und sehschwachen, sprachgestörten Kinder). Ihre Zahl ist sicher nicht so stark zurückgegangen, wie die von den An-

stalten gemeldete Zahl ihrer Pfleglinge, und auch die geringe Zahl der Fälle, die dem kantonalen Jugendamt gemeldet werden, kann den tatsächlichen Verhältnissen unmöglich entsprechen. Wissen alle Schulgemeinden, daß sie sowohl an die Kosten für den schulärztlichen Dienst, wie für die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder erhebliche **Staatsbeiträge** erhalten können?

Wir erinnern nachdrücklich an die Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer vom 19. Januar 1937 (Amtl. Schulblatt 1937 S. 34) und ersuchen um deren Beachtung.

J u g e n d a m t d e s K a n t o n s Z ü r i c h .

Besoldung der Militärpflichtigen im Monat Februar.

In Nr. 2, 1941, Seiten 39/41, des Amtlichen Schulblattes wurde ein Beispiel für die Berechnung der Februarbesoldungen aufgeführt. Anfragen geben Anlaß, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß die Februar - M o n a t s besoldung wie folgt zu berechnen ist: Jahresbesoldung: $365 \times \underline{28}$ (Tage im Februar).

Zürich, den 26. Februar 1941.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .

Unbestellbare Besoldungen.

Es kommt immer wieder vor, daß Besoldungsanweisungen von der Post als unbestellbar an die Staatsbuchhaltung bzw. das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion zurückgeleitet werden müssen, weil der Adressat (Lehrer aller Stufen und Beamte) weder dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion noch der Post Mitteilung von seiner Adreßänderung gemacht hat. Die Rückverbuchung und Neuweisung der Besoldung verursachen der Staatsbuchhaltung und dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion Umtriebe, welche der Verwaltung, besonders auch im Hinblick auf die große Belastung des Rechnungswesens infolge der Mobilmachung, ohne besondere Entschädigung nicht mehr zugemutet werden dürfen. Die Erziehungsdirektion sieht sich daher genötigt, für unbestellbare Besoldungsanweisungen zuhanden der Staatskasse eine Gebühr von Fr. 3.— zu erheben. Ausnahmen von

der Erhebung dieser Gebühren können nur dann zugestanden werden, wenn die Unbestellbarkeit auf ein entschuldbares Unterlassen zurückzuführen ist, wie etwa dann, wenn infolge unvermuteten und plötzlichen militärischen Aufgebotes die notwendige Weisung nicht mehr innerhalb der nützlichen Frist gegeben werden kann.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

An die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Betr. Schulsammlungen.

Infolge Verteuerung der Rohstoffe und Materialien aller Art können die Preise für die Schulapparate, wie sie durch das Verzeichnis vom 1. Mai 1937 (Ausgabe V) festgelegt worden sind, nicht mehr eingehalten werden. Die Schulbehörden werden darum ersucht, vor grösseren Bestellungen beim Lieferanten eine Offerte im Doppel einzuholen. Ein Exemplar derselben ist der kant. Beratungsstelle für Schulsammlungen (P. Hertli, Sekundarlehrer, Kleinandelfingen) zuzustellen, damit die Preise mit den sich stets ändernden Vereinbarungen verglichen werden können.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Unter Hinweis auf die im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Dezember 1932 erschienene Bekanntmachung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken werden deren Vorstände eingeladen, ihre Gesuche um Verabreichung von Beiträgen für das Jahr 1940 bis spätestens **31. März 1941** dem kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter „Volksbibliothek“ wird eine Bibliothek verstanden, die entweder von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, das heisst der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und **a l l g e m e i n e B i l d u n g s z w e c k e** verfolgt.

Die Staatsbeiträge beziehen sich nur auf Bücheranschaffungen, die im Jahre 1940 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Mitteilung der Ausgaben, das Verzeichnis der Neu-

anschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indessen vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Verzeichnis der Vorstände der Schulkapitel für 1941 und 1942.

Zürich.

1. Abteilung.

Präsident: Werner Schmid, Primarlehrer, Ilgenstrasse 4, Zürich 7

Vizepräsident: Hans Zwicky, Sekundarlehrer, Minervastrasse 115, Zürich 7

Aktuar: Hedwig Steinemann, Primarlehrerin, Carmenstrasse 41, Zürich 7

2. Abteilung.

Präsident: Hans Joho, Primarlehrer, Bäckerstrasse 56, Zürich 4

Vizepräsident: Fritz Illi, Sekundarlehrer, Kalkbreitestrasse 131, Zürich 3

Aktuar: Henriette Wehrli, Primarlehrerin, Mutschellenstrasse 47, Zürich 2

3. Abteilung.

Präsident: Wilhelm Oggenfuss, Primarlehrer, Hofwiesenstrasse 52, Zürich 6

Vizepräsident: Anna Langhart, Primarlehrerin, Grütlistrasse 46, Zürich 2

Aktuar: Karl Klenk, Sekundarlehrer, Bahnhofstrasse 12, Dietikon

4. Abteilung.

Präsident: Paul Wettstein, Sekundarlehrer, Bahnhaldenstrasse 31, Zürich 11

Vizepräsident: Heinrich Hardmeier, Primarlehrer, Probusweg 5, Zürich 11

Aktuar: Frida Senn, Primarlehrerin, Hofwiesenstrasse 54, Zürich 6

A f f o l t e r n.

Präsident: Ernst Weiss, Sekundarlehrer, Obfelden

Vizepräsident: Hch. Maag, Primarlehrer, Maschwanden

Aktuar: Max Stiefel, Sekundarlehrer, Hausen a. A.

H o r g e n.

Präsident: Ferdinand Hofmann, Primarlehrer, Schönenberg

Vizepräsident: Hch. Hug, Sekundarlehrer, Kilchberg

Aktuar: Emanuel Utzinger, Sekundarlehrer, Oberrieden

M e i l e n.

Präsident: Otto Wegmann, Sekundarlehrer, Meilen

Vizepräsident: Karl Pohl, Primarlehrer, Herrliberg

Aktuar: Arnold Altorfer, Primarlehrer, Meilen

H i n w i l.

Präsident: Wilhelm Fischer, Primarlehrer, Bubikon

Vizepräsident: Paul Egli, Sekundarlehrer, Wetzikon

Aktuar: Otto Gasser, Primarlehrer, Dürnten

U s t e r.

Präsident: Dr. Jakob Müller, Sekundarlehrer, Brüttisellen

Vizepräsident: Ernst Gerhard, Primarlehrer, Dübendorf

Aktuar: Herbert Muggli, Lehrer, Mönchaltorf

P f ä f f i k o n.

Präsident: Paul Ganz, Sekundarlehrer, Hittnau

Vizepräsident: Arn. Brunner, Lehrer, Auslikon

Aktuar: Rudolf Schenkel, Lehrer, Ottikon-Illnau

W i n t e r t h u r (Nordkreis).

Präsident: Willy Zinggeler, Sekundarlehrer, Talackerstrasse 72, Oberwinterthur

Vizepräsident: Rud. Richner, Primarlehrer, Seuzach

Aktuar: Hermann Weber, Primarlehrer, Wolfensbergstrasse 2, Winterthur

Winterthur (Südkreis).

Präsident: Hans Vogt, Primarlehrer, Töss-Winterthur
 Vizepräsident: Karl Stahel, Sekundarlehrer, Irchelstrasse
 4, Winterthur
 Aktuar: Edith Schucht, Primarlehrerin, Turbenthal

Andelfingen.

Präsident: J. Stapfer, Primarlehrer, Langwiesen
 Vizepräsident: Hermann Wettstein, Primarlehrer, Stamm-
 heim
 Aktuar: Hch. Schärer, Sekundarlehrer, Flaach

Bülach.

Präsident: Karl Graf, Primarlehrer, Bülach-Eschen-
 mosen
 Vizepräsident: Fridolin Kundert, Sekundarlehrer, Walli-
 sellen
 Aktuar: Helene Meier, Primarlehrerin, Glattfelden-
 Aarüti

Dielsdorf.

Präsident: Jean R. Brütsch, Sekundarlehrer, Rüm-
 lang
 Vizepräsident: Edw. Schneider, Primarlehrer, Schöfflisdorf
 Aktuar: Melanie Grimm, Primarlehrerin, Watt-
 Adlikon

Verzeichnis der Kapitels-Bibliothekare für 1941 und 1942.

Zürich: Das Pestalozzianum besorgt die Verwaltung der
 Bibliothek (Beckenhofstrasse 31—35, Zürich 6)
 Affoltern: Hrch. Sigrist, Sekundarlehrer, Affoltern a. A.
 Horgen: Arnold Blaser, Primarlehrer, Horgen
 Meilen: Hermann Zollinger, Primarlehrer, Meilen
 Hinwil: Dr. Christian Göpfert, Sekundarlehrer, Rüti/Zch.
 Uster: Hans Gentsch, Sekundarlehrer, Uster
 Pfäffikon: Otto Meier, Lehrer, Pfäffikon
 Winterthur: Adolf Sprenger, Sekundarlehrer, Breitestrasse
 93, Winterthur
 Andelfingen: Robert Egli, Sekundarlehrer, Andelfingen
 Bülach: Rudolf Siegenthaler, Sekundarlehrer, Bülach
 Dielsdorf: Willy Weber, Primarlehrer, Dielsdorf

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche um Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1941/42 ergeben, bis **spätestens 20. März 1941** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen**; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Wochenstundenzahl der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen mit Einschluß der Stunden an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule 24 nicht übersteigen sollte. Wenn irgendwelche Umstände eine Überschreitung dieser Maximalzahl nahelegen, so sind bei der Einreichung der Stundenpläne bei Beginn des Schuljahres die Gründe hiefür anzugeben. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor und die kantonale Arbeitsschulinspektorin stellen Antrag auf Nichtgenehmigung, falls die Zuweisung der Mehrstunden an eine nicht voll beschäftigte Lehrkraft möglich und tunlich ist.

Zürich, den 20. Januar 1941.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer.

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1941 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 365 dividiert und mit den einzel-

nen Tagen des Monates (z. B. Februar: 28, März: 31) multipliziert wird.

Rechnungsbeispiel.

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,

1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst,
keine weiteren, vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:

	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerordentl. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	5200.—
abzüglich 5 % Lohnabbau	260.—
	4940.—

Normaler Tagesverdienst im Jahr 1941:

$$\text{Fr. } 4940 : 365 = \text{Fr. } 13.53(4)$$

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80 %

Somit Abzug für den Militärdiensttag:

$$20\% \text{ von Fr. } 13.53(4) = \text{Fr. } 2.70(6)$$

$$10\% \text{ des Gradsoldes von Fr. } 9.20 = \text{„ } -.92(0)$$

Abrechnung für den Monat März 1941.

Fall A.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Februar 28 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

	Fr.
$31 \times \text{Fr. } 13.53(4)$	419.55

Hievon kommen in Abzug:

a) für 28 Tage Militärdienst im Februar:

$$\text{Abzug an der Besoldung, } 28 \times 2.70(6) = 75.75$$

Abzug auf Grund

$$\text{des Gradsoldes } 28 \times 0.92(0) = 25.75 \quad 101.50$$

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen	318.05
-----------------------------------	--------------

F a l l B.

(Wenn der als Beispiel angeführte Primarlehrer im Februar 14 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet hat.)

	Fr.
31 × Fr. 13.53(4)	419.55
Hievon kommen in Abzug:	
a) für 14 Tage Militärdienst im Februar:	
Abzug an der Besoldung, $14 \times 2.70(6) = 37.90$	
Abzug auf Grund	
des Gradsoldes $14 \times 0.92(0) = 12.90$	50.80
b) für 17 Tage Beitrag in die Lohnaus-	368.75
gleichskasse, $17 \times 2\%$ von Fr. 13.53(4)	4.60
Somit sind auszuzahlen	
	364.15

F a l l C.

(Wenn kein Militärdienst im Februar.)

31 × Fr. 13.53(4)	419.55
für 31 Tage Beitrag in die Lohnausgleichs-	
kasse, 2% von Fr. 419.55	8.40
Somit sind auszuzahlen	
	411.15

Zürich, den 20. Februar 1941.

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen. Die an der Primarschule Weiach bestehende 3. Lehrstelle wird auf Beginn des Schuljahres 1941/42 definitiv errichtet.

Die an der Sekundarschule Kloten bestehende provisorische (3.) Lehrstelle wird auf Beginn des Schuljahres 1941/42 in eine definitive umgewandelt.

Verwendung der Mundart im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre. Eine Anzahl stadtzürcherischer Pfarrer, die an der Oberstufe der Primarschule und an der Sekundarschule Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre erteilen, verwenden als Unterrichtssprache die Mundart. Sie stellen

sich auf den Standpunkt, die Mundart eigne sich für dieses Fach besser als die Schriftsprache, weil es hier mehr als in anderen Disziplinen um die Charakter- und Gemütsbildung der Schüler gehe. Der Erziehungsrat nimmt dazu folgende Stellung ein: Die Vorschrift, daß in der zürcherischen Volksschule vom dritten Schuljahr an die Schriftsprache als ausschließliche Unterrichtssprache anzuwenden ist, soll in der Regel auch für das Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre gelten. Bei passender Gelegenheit sollen die Lehrer indessen von der Mundart Gebrauch machen können, um gewisse Belehrungen eindringlicher zu gestalten.

Geometrielehrmittel für Mädchen der Sekundarschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 28. Januar 1941)

Die Tatsache, daß in der Stadt Zürich die Knaben und Mädchen der Sekundarschule im Geometrieunterricht getrennt werden, hat die Schaffung eines besonderen Lehrmittels für die Mädchen als wünschenswert erscheinen lassen. Sekundarlehrer Max Schälchlin, Zürich-Zürichberg, arbeitete vor zirka 2 Jahren einen Entwurf aus, der in der Folge in städtischen Sekundarschulen erprobt wurde. Gestützt auf die günstigen Erfahrungen haben nun die Schulbehörden der Stadt Zürich der Erziehungsdirektion die Anregung unterbreitet, das Lehrmittel offiziell einzuführen.

D e r E r z i e h u n g s r a t ,
auf Antrag der Kommission für den kant. Lehrmittelverlag,
b e s c h l i e ß t :

I. Der kantonale Lehrmittelverlag übernimmt den Verlag des Geometrielehrmittels von Sekundarlehrer Max Schälchlin.

II. Das Lehrmittel für Mädchengeometrie von Max Schälchlin wird für die Sekundarschulen, an denen der Geometrieunterricht auf eine Wochenstunde beschränkt ist (§ 33, Absatz 2, des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich) provisorisch obligatorisch erklärt.

III. Die Schulkapitel erstatten nach drei Jahren Bericht über die mit dem neuen Lehrmittel gemachten Erfahrungen.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Prof. Dr. med. P. Clairmont, geboren 1875, von Zürich, wird auf sein Gesuch hin auf 15. April 1941 als Ordinarius für Chirurgie an der Universität Zürich und als Direktor der Chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich unter angelegentlicher Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und zum Honorarprofessor der Universität ernannt.

Wahl von Dr. Alfred Brunner, geboren 1890, von Dießenhofen, zurzeit Chefarzt der chirurgischen Abteilung des Kantonsspitals St. Gallen, zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der medizinischen Fakultät der Universität und zum Direktor der Chirurgischen Klinik am Kantonsspital Zürich, mit Amtsantritt auf den 16. April 1941.

Habilitation auf Beginn des Sommersemesters 1941: Dr. med. Jean Hermann Müller, geboren 1908, von Sumiswald (Bern), für Gynäkologie an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Titularprofessoren. Ernennungen. Dr. Gian Töndury, geboren 1906, von Samaden, und Dr. Hans Wagner, geboren 1905, von Bern, in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

Verschiedenes.

Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt. **Hin-**
schied von a. Taubstummenlehrer Christian Esenwein, geboren 1864, von Zürich, am 16. Dezember 1940.

Stipendienrückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler des Lehrerseminars Küsnacht erhielt die Erziehungsdirektion Fr. 1600 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien. Die Schenkung wird angelegentlich verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Stipendienunterstützungen in solchen Fällen ausgerichtet werden, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Schnitzen als Freizeitbeschäftigung. In jeder modernen Freizeitwerkstatt wird heute geschnitzt. Wirklich gediegene Lehrgänge für das Schnitzen gehören aber immer noch zu den Seltenheiten.

Wir erinnern darum gerne an die grundlegende Arbeit von E. Reimann: „Lehrgänge in Schnitzen für Schule und Freizeit“, herausgegeben vom Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Der Lehrgang umfasst 46 Werktafeln im Masstab 1:1, sowie ein besonderes, illustriertes Textheft von 24 Seiten. Das Ganze ist in einer soliden Kartonmappe geschützt. Er ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich.

Die Abteilung für Schulentlassene und Freizeit der Stiftung „Pro Juventute“ hat es übernommen, den Restbestand zu liquidieren zu einem denkbar niedrigen Preis von Fr. 2.— pro Stück. Bei grösseren Bezügen wird Rabatt gewährt.

Wir empfehlen den Herren Kollegen die Anschaffung dieses Werkes für sich selbst und zur Empfehlung an die Schüler. Sie fördern damit eine der schönsten Freizeitbeschäftigungen für unsere Jugend.

Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Pro Juventute Zentralsekretariat,
Abteilung für Schulentlassene und Freizeit,
Stampfenbachstrasse 12, Zürich.

Inserate.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1941 dem kantonalen Lehrmittelverlag eingereicht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen die Karte unentgeltlich beanspruchen können, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. **Karten, die im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht durch unsorgfältige Behandlung entstanden sind. Das beschädigte Exemplar ist dem kantonalen Lehrmittelverlag vor dem 1. Juni mit einem Gesuch um Austausch zuzustellen.**

Da die Stäbe der alten Karten wieder aufgefrischt und für die Anfertigung neuer Karten verwendet werden, so sind diese mitzuliefern und dürfen nicht abgetrennt werden.

Bestellungen, die allfällig während des Jahres eingehen, können nicht ausgeführt werden.

Zürich, den 20. Februar 1941. Die Erziehungsdirektion.

Lehrstelle für Musikfächer.

Am kantonalen Lehrerseminar Küsnacht-Zürich ist auf Beginn des Schuljahres 1941/42 (evtl. erst auf Beginn des Winterhalbjahres eine Lehrstelle für Gesang, Gesangstheorie und Instrumentalunterricht (Violine und Klavier, evtl. auch Orgel) zu besetzen.

Von den Bewerbern werden gründliche musikalische Ausbildung und pädagogische Erfahrungen aus bisheriger Unterrichtstätigkeit verlangt. Nähere Auskunft über die Lehrverpflichtung und die Anstellungsbedingungen erteilt auf schriftliche Anfrage hin die Direktion des kantonalen Lehrerseminars. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Einladung hin erwünscht.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind bis 10. März 1941 an die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich 1, zu richten.

Zürich, den 18. Februar 1941. Die Erziehungsdirektion.

Gesucht auf Frühjahr 1941

tüchtige Lehrerin

(extern) für die Primarschule der Anstalt Balgrist, Zürich. Erwünscht ist die Fähigkeit zum Unterricht in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe.

Anmeldungen an die ärztliche Direktion der Anstalt Balgrist, Zürich.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Thalmann, Ernst A., von Bertschikon, Kt. Zürich: „Die Verjährung im Privatversicherungsrecht.“

Hämmerli, Willi, von Engi, Kt. Glarus: „Das zürcherische Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Jagdgesetzgebung des Bundes und der übrigen Kantone.“

Sulzer, Alfred E., von Winterthur: „Die Schiedsgerichtsbarkeit in Geschäfts- und Organisationsbeziehungen schweizerischer Unternehmungen im nationalen und internationalen Verkehr.“

Zürich, 16. Januar 1941.

Der Dekan: H. F. Pfenniger.

Von der medizinischen Fakultät:

Rohner, Alfred, von Reute, Kt. Appenzell A.-Rh., med. dent.: „Calxyl als Wurzelfüllungsmaterial nach Pulpaexstirpation.“

Rüttimann, Josef, von Jonen, Kt. Aargau: „Das Blut der Neugeborenen.“

Gergely, Klara, von Budapest, Ungarn: „Katamnestiche Untersuchungen zur Frage des Scharlachrheumatoids.“

Fiechter, Johannes Niklaus Ernst, von Basel: „Hypoprothrombinaemie und hämorrhagische Diathese des Neugeborenen und ihre Beziehungen zum Vitamin K.“

Ott, Walter E., von Aarburg und Zürich: „Über Skibindung und Unfallgefährdung.“

Zürich, 16. Januar 1941.

Der Dekan: F. N. Nager.

Von der philosophischen Fakultät I:

Bodmer, Annemarie, von Zürich: „Spinnen und Weben im französischen und deutschen Wallis.“

Maly-Schlatter, Florence, von Buchs, Kt. Zürich: „The Puritan Element in Victorian Fiction with special Reference to the Works of G. Elioth, Dickens and Thackeray.“

Zürich, 16. Januar 1941.

Der Dekan: E. Dieth.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar, gestützt auf abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Gut, Hugo, von Obfelden (Kt. Zürich): „Das fakultative Referendum in Staatsvertragsmaterien.“

Oettli, Hedwig, von Rothenhausen (Kt. Thurgau): „Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel.“

Blumer, Heidi, von Glarus und Freienstein (Kt. Zürich): „Die Haftung für Schädigungen durch unbewegliche Sachen. Rechtsvergleichende Darstellung der Gebäude- und Werkhaftung und der Grundeigentümerverantwortlichkeit nach französischem, italienischem, deutschem (österreichischem) und schweizerischem Recht.“

Rittener, Lucien, von Château d'Oex und Vevey (Kt. Waadt): „Die Organisation der Militärstrafgerichtsbarkeit in der Schweiz.“

Meyer, Ludwig, von Willisau-Land (Kt. Luzern): „Das Luzerner Gewerbegericht.“

Fröhlich, Karl, von Zürich: „Der passive Luftschutz und seine strafrechtliche Sicherung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Küng, Paul, von Hombrechtikon (Kt. Zürich): „Die Oesterreichischen Bundesbahnen und ihre Tarife im Wettbewerb um den Personenverkehr 1923 bis 1937.“

Schelbert, Franz, von Steinen (Kt. Schwyz): „Familienlöhne“.

Zürich, den 16. Februar 1941.

Der Dekan: H. F. Pfenniger.

Von der medizinischen Fakultät:

Graf, Hans-Rudolf, von Rebstein (Kt. St. Gallen): „Klinische Erfahrungen über Hodengeschwülste mit besonderer Berücksichtigung eines Falles von doppelseitigem Seminom.“

Sciler, Laura, von Schaffhausen: „Die Therapie der tuberkulösen Augenerkrankungen an der Zürcher Augenklinik; Bedeutung der fortgesetzten Quarzlampebestrahlung des ganzen Körpers, sowie der Hungerkuren.“

Odermatt, Carl, von Buochs (Kt. Unterwalden), med. dent.: „Beiträge zur Kenntnis des Gebisses von Heloderma.“

Brändli, Sydney, von Wald (Kt. Zürich): „Über regionäre Verschiedenheiten des normalen Blutbildes.“

Zürich, den 16. Februar 1941.

Der Dekan: F. R. Nager.

Von der philosophischen Fakultät I:

Marthaler, Elisabeth, von Niederhasli (Kt. Zürich): „Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter.“

Buchmann, Ralf, von St. Gallen: „Martin F. Tupper and the Victorian Middle Class Mind.“

Schlatter, Gustav, von Buchs (Kt. Zürich): „Theokrit und Kallimachos.“

Zürich, den 16. Februar 1941.

Der Dekan: E. Dieth.

Kreisschreiben

der Erziehungsdirektion an das Rektorat der Universität, die Direktionen der Universitätsinstitute, die Vorstände der kantonalen Mittelschulen, die Ortsschulpflegen, sowie an das gesamte Personal, dessen Besoldungswesen der Erziehungsdirektion obliegt (Lehrerschaft aller Stufen, Beamte, Angestellte und Arbeiter der Universität, der Mittelschulen usw.)

Die mit dem 1. Januar 1941 neu in Kraft getretenen Bestimmungen über die Lohnersatzordnung verlangen, **daß der Anspruch auf Lohnersatz binnen 30 Tagen nach der Entlassung des Wehrmannes erhoben werden muß**. Wenn der Anspruch nicht innerhalb der erwähnten Frist erhoben wird, geht er verloren. Der Anspruch bleibt ferner in jedem Fall auf höchstens 90 der Geltendmachung vorausgehenden Aktivdiensttage beschränkt und zwar auch dann, wenn er noch in der Zeit des Aktivdienstes gestellt wird. Ein Wehrmann, der vom 1. Januar bis zum 15. April Dienst geleistet hat, muß z. B. sein Gesuch bis spätestens 15. Mai einreichen; er kann bei ununterbrochener Dienstleistung die Entschädigung nur für die 90 Tage vom 16. Januar bis 15. April beanspruchen.

Wenn der Wehrpflichtige den Lohnersatz bezieht, wird er die Meldungen des Rechnungsführers der militärischen Einheit betr. Aktivdiensttage selber prüfen. — Beim Staatspersonal fällt der Lohnersatz in den weitaus meisten Fällen als Entgelt für das während des Aktivdienstes ausbezahlte Teilgehalt in die Staatskasse bzw. bei den Volksschullehrern in die Staats- und in die Gemeindekasse. In allen diesen Fällen fehlt dem Staatspersonal die Möglichkeit, an Hand des Lohnersatzes zu kontrollieren, ob von der militärischen Einheit die richtige Zahl von Diensttagen gemeldet worden ist. Da ohne scharfe Kontrolle dem Staate aus unterlassener oder unrichtiger Anmeldung von Lohnersatzansprüchen seines Personals bedeutende Summen verloren gehen können, bestimmt die kantonale Beamtenausgleichskasse, daß **für Verwirkungsschäden infolge Versäumnis von Fristen oder**

Nichtanmeldung von Lohnersatzansprüchen die Rechnungsführer haften. Das sind für das Personal, an welches sich dieses Kreisschreiben wendet, die Rechnungsbureaux I und II der Erziehungsdirektion.

Die Rechnungsführer der militärischen Einheiten sind nun wohl angewiesen, von sich aus die Dienstage pro Monat zu melden. Die Erfahrung zeigt aber, daß Meldungen gelegentlich unterbleiben oder unvollständig sind. Die Rechnungsbureaux der Erziehungsdirektion müssen daher in der Lage sein, die militärischen Meldekarten kontrollieren zu können. Das kann auf Grund der grünen Meldescheine geschehen. Die Erziehungsdirektion muß in noch vermehrtem Maße auf strikte Durchführung des Meldewesens mittels des grünen Formulars dringen. Sie wird vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an gegen fehlbare Meldestellen (siehe Rückseite des grünen Formulars) gemäß den Disziplinarvorschriften unnachsichtlich vorgehen.

Wenn infolge einer Meldungsunterlassung oder einer unvollständigen Meldung durch die auf dem grünen Formular aufgeführten Meldestellen Verwirkungsschäden eintreten, wird die Erziehungsdirektion im Ausmaß ihrer eigenen Haftung auf die betr. Meldestelle zurückgreifen. Ist der Verwirkungsschaden auf eine Unterlassung oder einen Fehler des Dienstpflichtigen zurückzuführen, für dessen Berichtigung die zur Meldung verpflichtete Stelle nicht verantwortlich gemacht werden kann, haftet der Dienstpflichtige für den Verwirkungsschaden.

Es kommt gelegentlich vor, daß die militärischen Meldekarten nicht an die Erziehungsdirektion, sondern z. B. an eine Ortsschulbehörde adressiert werden. Die Instanzen, denen solche Meldekarten zu Unrecht zugestellt worden sind, sind verpflichtet, diese Karten **sofort** an das Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion weiter zu leiten. Sie haften für allfällige Schäden, die aus der Unterlassung entstehen.

Zürich, den 20. Februar 1941.

Die Erziehungsdirektion.